

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 2

Artikel: Militärische Bemerkungen zum Berichte des eidgenössischen
Militärdepartements über die Verwendung von Truppen bei den
Vorfällen vom 9. November 1932 in Genf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daher diese leichtgläubigen Leute vor der eigenen Schwäche schützen und die verantwortungslosen Wähler fest beim Wickel nehmen. Dazu braucht es neue gesetzliche Handhaben. Her damit!

Militärische Bemerkungen zum Berichte des eidg. Militärdepartementes über die Verwendung von Truppen bei den Vorfällen vom 9. November 1932 in Genf.

(-r.) Grosse Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Als einen derartigen Schattenstreifen mag man auch die Genfer Ereignisse im November 1932 betrachten. Die bedauerlichen Vorkommnisse sind zweifellos einer der Ringe in der Kette eines schon vor langer Zeit vorbereiteten internationalen Attentates auf die heutige Wirtschaftsordnung; die inneren Zusammenhänge der Unruhen in den verschiedenen Ländern sind nicht zu verkennen und zahlreiche Anzeichen deuten mit absoluter Sicherheit darauf hin, dass dies erst die Anfänge weiterer revolutionärer Erscheinungen sind, die vermutlich in diesem Frühjahr ihre Fortsetzung auch in der Schweiz finden sollen. Seit dem November 1918 befinden wir uns in einer Welle revolutionärer Bewegungen, die ein Analogon in den Bewegungen vor 100 Jahren in allen Ländern findet und in ähnlicher Weise sich am Schlusse des Mittelalters, vor ungefähr 400 Jahren, insbesondere in Deutschland, aber auch in andern Ländern zeigte.

Grund genug, dass Staat und Behörde, wie die staatstreu gesinnte Bürgerschaft, die Augen offen behalten und endlich einsehen, dass die Zeiten so ernst sind, dass ein enger Zusammenschluss stattfinden muss. Selbst einem so friedfertigen pazifistischen Schriftsteller wie Konrad Falke hat der Bericht des Militärdepartementes, und das ist vielleicht einer der wesentlichen Punkte in dieser nüchternen Sachlichkeit, die Augen geöffnet, so dass er im Abendblatt der Zürcher Zeitung vom 3. Februar einen flammenden Protest gegen die Urheber der Genfer Ereignisse, selbst gegen die Beschimpfung der Armee erhebt.

Aber auch vom militärischen Standpunkte aus ist dieser Bericht von grosser Bedeutung, weil er uns neuerdings deutlich zeigt, wie dringend die in Nr. 12 dieser Zeitung 1932 gemachte Forderung ist, dass die Truppe mit dem Verhalten bei derartigen unerfreulichen Vorkommnissen vertraut gemacht wird und den Offizieren zum mindesten in genügender Weise Unterricht über das taktische Verhalten bei Unruhen erteilt wird. Es sei ferne von uns, irgendwelche Kritik an den Anordnungen der in Genf für die Ruhe verantwortlichen Truppenkommandanten

auszuüben. Aber es ist klar, dass bei der überraschenden Verwendung der Truppe auf diesem Gebiete, wobei weder den Offizieren, Unteroffizieren noch der Truppe genügend grundsätzliche Anordnungen für ihr Verhalten gegeben werden konnten, es durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, dass die Truppe nicht auf dem sichersten und kürzesten Wege in der Lage war, das was ihr Ziel sein musste, die Situation zu meistern. Da sich ähnliche Situationen wiederholen können, so sei hier auf einige der wesentlichsten Punkte aufmerksam gemacht.

Die Ereignisse seinerzeit 1918/19 und später in Deutschland und auch anderswo haben genügend Material geliefert, insbesondere auch die Vorschriften der roten Armeen, dass man auf Grund dieser heute in der Lage ist, einige Grundsätze festzulegen, denen nachgelebt werden muss, wenn das Einsetzen der Truppe von Erfolg begleitet sein soll. In durchaus zweckmässiger Weise hatte das Militärdepartement dem Staatsrat von Genf mit Schreiben vom 9. XI. erklärt, dass der Staatsrat dem Schulkommandanten einen klar umschriebenen Auftrag erteilen soll. Die Ausführung dieses Auftrages soll aber ausschliesslich und ohne irgendwelche Einschränkung Sache des Kommandanten sein. Er allein soll auch darüber entscheiden, welche Mittel angewendet werden sollen, um den ihm übertragenen Auftrag auszuführen. Diese Weisung des E. M. D. ist einfach, klar und deutlich und entspricht allen militärischen Auffassungen, sei es für Kriegsdienst oder für innern Ordnungsdienst. Während nun die Aufträge 1. und 2., welche nach Eintreffen des Zuges 17.30 Uhr mit der Truppe durch die Regierung am Bahnhof Genf dem Schulkommandanten übergeben wurden, 1. Bewachung der Kaserne und des Zeughauses, 2. Schutz des Völkerbundspalastes am Quai Wilson, durchaus klar waren, so kann dies von der Instruktion 3 mit bestem Willen nicht behauptet werden. Sie lautete: Unterstützung der Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Rue du Carouge und in der Umgebung von Plainpalais von dem Momente an, da sie vom Präsidenten des Stadtrates verlangt wird, bis zum Schlusse der Kundgebung auf Befehl und gemäss späteren Weisungen. Dieser Auftrag widerspricht durchaus dem in dem Schreiben des E. M. D. aufgestellten Verlangen. Der Auftrag ist weder klar noch umschrieben, noch gibt er die unumschränkt verlangte Vollmacht an den Kommandanten. In dem Momente, da die Truppe eingreift, hat sie die Polizei nicht nur zu unterstützen, sondern die Polizei tritt in diesem Falle ohne weiteres unter das Kommando des Truppenkommandanten. Eine Einschränkung der Tätigkeit der Truppe auf eine Strasse und die Umgebungen von einzelnen Gebäulichkeiten ist durchaus unstatthaft und undurchführbar. Der Truppenkommandant muss räumlich absolut frei sein, wie und wo er seine Truppe ansetzen will; auch über das wann muss

er entscheiden, und zwar auf Grund, wie wir noch später ausführen werden, seiner Erkundigungen und Rekognoszierungen. Doppelter Befehl, einerseits Truppe, anderseits Polizei geht in solchen Verhältnissen nicht, wenn man auch noch zugeben kann, dass dem Präsidenten des Staatsrates eventuell zusteht, den Moment zu bezeichnen, wann die Truppe einzusetzen ist; da dieser aus gewiss verständlichen und annehmbaren Gründen möglichst lange zögern wird, so kann die Verwendung der Truppe nicht vom Schlusse einer Kundgebung abhängig gemacht werden. Was heisst das, militärisch gesprochen, Schluss einer Kundgebung, die vielleicht in einer Viertel-, einer halben Stunde, einem oder vielleicht mehreren Tagen wieder aufflackern wird? Der Truppenkommandant hat zu bestimmen, wann er seinen Auftrag als erfüllt betrachtet und demgemäss dies der politischen, auftraggebenden Behörde zu melden.

Bedauerlicherweise vernehmen wir nichts über die Anordnungen, die von der Konferenz um 18 Uhr getroffen wurden. Es ist aber wohl anzunehmen, dass an dieser Konferenz die nötigen Unterlagen über die Situation dem Truppenkommandanten zur Verfügung gestellt worden sind, d. h. dass ein richtiger Nachrichtendienst rechtzeitig und zuverlässig von den politischen Behörden, bezw. der Polizei organisiert worden ist, dass die in dieser Konferenz angeordnete Verwendung und Zuteilung der Truppe für die einzelnen Punkte genau festgelegt und den für die Ausführung in Frage kommenden Offizieren mitgeteilt worden ist. Diese hatten die Erkundigungen sorgfältig und vorsichtig auszuführen, die über die politischen, die militärischen wie die Strassenverhältnisse Klärung schaffen mussten. Den Erkundern, die selbstverständlich in Zivil gehen mussten, wie den Offizieren waren die nötigen Stadtpläne, event. Nummern der Zeitungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne dürfte der durch den Ordnungsdienst auf 20 Uhr angesetzte Rapport zweckmässig und angemessen gewesen sein. Zu den Detailvorbereitungen gehört selbstverständlich auch, dass die Truppe über ihre Aufgabe rechtzeitig belehrt werden konnte. Diese Belehrung musste folgende Punkte betreffen:

- a) Festnahme,
- b) Waffengebrauch,
- c) event. Hausdurchsuchungen,
- d) Pflichten der Bevölkerung gegenüber.

Es erscheint nun vollkommen ausgeschlossen, dass es in der Zeit, da der Zug von Lausanne nach Genf fuhr, eine Stunde nach dem angesetzten Rapport, es möglich war, Offiziere und Truppe über diese Punkte derart zu instruieren, dass sie diese Grundsätze vollkommen in sich hatten und ganz fehlerlos hätten ausführen können. Man bedenke, in welcher

psychologischen Verfassung diese junge Truppe war, die plötzlich auf dem Exerzierfeld alarmiert in einem Eilzug nach Genf abtransportiert wird, dort in der Kaserne konsigniert ist, bis dass sie event. in den nächsten paar Stunden schon von ihrer Waffe Gebrauch machen muss. In einem solchen psychologischen Zustande werden keine grossen Grundsätze mehr beigebracht werden können. Das wäre etwa, wie wenn man Infanteristen einige Stunden vor dem ersten Gefecht die Handhabung des Maschinengewehres oder der aufgelösten Ordnung beibringen wollte. Es muss also unter allen Umständen, wenn man Truppen für derartige Zwecke verwenden muss, diesen in normalen, ruhigen Zeiten Unterricht über den Ordnungsdienst erteilt werden. Trotzdem dieser durchaus den Umständen entsprechend in Genf ungenügend war, muss man anerkennen, dass die Truppe wie ihre Offiziere bei der schwierigen Situation, in die sie plötzlich gestellt waren, nach bestem Wissen und Können gehandelt haben, und keine Vorwürfe verdienen.

Zweifellos wäre hier auch die Frage noch zu erwähnen, ob es nicht Pflicht der politischen Behörde gewesen wäre, sei es durch Anschlag, sei es durch Aufruf, sei es durch Flugblätter mitzuteilen, wie dies allüberall geschieht, dass die Behörde event. genötigt wäre, die Truppen einzusetzen.

Für die Erwägung des Truppeneinsatzes müsste dann noch die Entscheidung getroffen werden, ob die Truppe überraschend oder planmässig eingesetzt werden soll. Anhand des Genfer Berichtes kann man diese Frage vom militärischen Standpunkte aus nicht entscheiden. Der um 21 Uhr erteilte neue Auftrag, Unterstützung der Truppe für die Sperre in der Rue de Carouge, face au Boulevard du Pont d'Arve, widersprach neuerdings dem klaren Schreiben des E. M. D. und engte in zu starker Weise den beauftragten Führer für seine Tätigkeit ein. Dem beauftragten Führer war es für den Fall, dass der Einsatz der Truppe an der Rue de Carougenötigwar, nichtmöglich auf mündlichen oder schriftlichen Lagebericht einzugehen. Die Art und Weise des Vorgehens, die Stärke der einzutreffenden Truppe hatte rein nach militärischen und gar keinen andern Erwägungen zu geschehen. Dabei ist zu beachten, dass für den Einsatz einer Truppe als besonderer Grundsatz gelten muss, dass die Truppe so stark sein muss, dass sie sich gesichert einsetzen kann. Das haben die Genfer Ereignisse deutlich gezeigt, dass die alte Erfahrungstatsache auch hier wiederum zutrifft, dass eine schwache Truppe leicht den Widerstand einer aufgeregten Menge erregt. Wird eben die Truppe eingesetzt, so heisst es energisch zugreifen. keine halben Massnahmen, keine Schreckschüsse, und je schärfer das Mittel ist, das eingesetzt wird, um so rascher kann man mit einem Erfolg rechnen. Die erste Kp. mit ihrem schwachen Bestand von 108 Mann, die

zunächst eingesetzt wurde, war nicht stark genug um eben nicht den Widerstand der aufgeregten Menge, der nach den Zeugenaussagen zweifellos vorbereitet und organisiert war, zu erregen. Wie die Truppe eingesetzt wurde, ob mit geladenen Gewehren und aufgepflanzten Bajonetten, auch darüber konnte nur der Lagebericht und die momentane Situation entscheiden. Daher ist die Organisation einer genauen Rekognoszierung, insbesondere auch durch Zivilaufklärer, eine der Hauptgrundlagen des Einsetzens. Muss die Truppe auftragsgemäss eingreifen, wobei eventuell von der Waffe Gebrauch gemacht werden muss, so bedingt das als ersten Grundsatz, dass bei einem Marsche durch eine Stadt oder bei einer Revolution auf einem Platze, die Truppe dauernd genügend Platz um sich behält, damit der Waffengebrauch nicht behindert werden kann. Zweifellos war die Truppe in Genf, nach den Zeugenaussagen einmal beim Vormarsch und einmal auf dem Place du Palais des Expositions nicht mehr in der Lage, frei von der Waffe Gebrauch zu machen, denn es wurden der Truppe Waffen entwendet und selbst nicht weniger als 14 Mann, also über 10 Prozent, von der Truppe abgesprengt. Beim Vormarsch muss unter allen Umständen unter Androhung des Waffengebrauches durch Trommelwirbel die Strasse absolut frei behalten werden, wenn nötig Seitenstrassen sofort abgeriegelt werden und unter allen Umständen eine Sicherung nach rückwärts, sei es durch Lmg., sei es durch Mg. organisiert werden. Diesen Organisationen kommt eine ganz erhöhte Bedeutung zu, für den Fall, da man weder Lastautos mit Truppen bemannt noch Panzerautos, wie das im vorliegenden Fall zutrifft, zur Verfügung stehen. In dem Moment, da der Truppe Waffen entwendet, Leute abgesprengt wurden, war die Berechtigung zum Waffengebrauch schon gegeben. Sobald Leute von der Truppe, wie dies hier planmässig der Fall gewesen ist, systematisch umringt, um entwaffnet zu werden, muss von der Waffe Gebrauch gemacht werden. Nicht Ausweichen der Menge vor der Truppe kann mit dem Kolben, mit dem Bajonett bekämpft werden. Dabei dürfen unter keinen Umständen, wie dies militärisch unerfahrene, naive Journalisten behauptet haben, etwa Schreckschüsse abgegeben werden, welche nur Neugierige heranziehen und dem Gegner den Eindruck machen, dass man es mit dem Waffengebrauch nicht ernst nehme. Wollte man den Platz, wie man es beabsichtigt hatte, säubern, so musste auch da systematisch vorgegangen werden und entsprechend der Grösse des Platzes genügend Kräfte eingesetzt werden, damit die Seitenstrassen gesperrt für Rückendeckung gesorgt werden konnte, andererseits selbstverständlich auch genügend Strassen zum Abfliessen frei blieben. Es darf nicht vorkommen, dass einzelne Manifestanten in den Rücken der Truppe sich schleichen können, um von hinten auf die Soldaten loszu-

schlagen. Die Truppe in Genf war zweifellos, als sie sich an der vordern Front des Palais des Expositions befand, in höchst kritischer und sehr gefährdeter Lage und man kann nach allen Erfahrungen aus derartigen Situationen als höchst wahrscheinlich annehmen, dass sie in kürzester Zeit überwältigt und zersprengt worden wäre, denn bis diese Stelle, die recht zweckmässig gewählt worden ist, erreicht war, war die Truppe zweifellos schon der Auflösung nahe. Das beweist wiederum die Richtigkeit der alten Erfahrungstatsache, dass Ansammlungen nie näher als 50 Meter Distanz an eine Truppe herangelassen werden dürfen, währenddem in Genf ja die Revolutionäre so nahe an die Truppe herantraten, dass man einander wohl das Weisse in den Augen sehen konnte; man kann also in diesem Fall die Langmut dieser braven, jungen Truppe nur bewundern.

Klar muss man sich sein, dass in solchen Situationen und bei solchen Aufgaben es keine Sentimentalitäten gibt, und dass man durchaus dem Wunsche Ausdruck geben kann, dass es einer jeden Truppe erspart sein möchte, zu derartigen Aktionen verwendet zu werden. Vergessen wir dabei nicht, dass wenn diejenigen, die heute diese revolutionären Anschläge systematisch auf ihre Staatsgenossen vorbereiten und organisieren, einmal in dem Besitz der Macht und Gewalt sind sie sicher nicht sehr empfindsam und zart besaitet von dieser Gewalt Gebrauch machen werden. Das beweisen die Verhältnisse der französischen Revolution, der russischen Revolution, das Kampfglement der roten Truppen, das vom Ueberraschen der Bürger im Schlaf spricht, dass rücksichtslosester Waffengebrauch nötig sei, dass man keine Gefangenen machen, sondern jeder Bürger sofort niederzumachen sei, und dass als Grundsatz der wenig soziale Gedanke proklamiert wird: «Lieber das eigene Messer im fremden Blut, als das fremde Messer im eigenen Blut.»

Brief aus Deutschland.

Sperren.

Als Thema dieses Berichtes wurde im letzten Brief der Begriff «Sperren» angekündigt.

Sperren sind an sich nichts Neues. Seit alters her wurden sie im grossen wie im kleinen benutzt, um dem Feind das Vordringen zu erschweren. Festungen an grossen Strömen zum Schutze der Brücken oder im Gebirge zur Sperrung von Pässen, Sperrforts, Barrikaden in Strassenkämpfen sind nichts anderes als Sperren. Im ganzen genommen aber waren Sperren vor und auch noch im Weltkriege entweder ein Glied der ständigen Befestigung oder ad hoc und meist systemlos angewandte Behelfsmassnahmen.